

Reglement

des Vereins Maienzug Vorabend über die Teilnahme am Maienzug Vorabend

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
§ 1 Veranstalter, Festrayon, Zuständigkeit	2
§ 2 Teilnahmeberechtigte Betriebe	2
§ 3 Dauer des Vorabendfestes	2
§ 4 Verkauf von alkoholischen Getränken	2
§ 5 Musikalische Darbietungen	3
§ 6 Festrayon Maienzug Vorabend	3
§ 7 Platzzuweisung / Infrastruktur	4
§ 8 Ver- und Entsorgung im Festrayon	4
§ 9 Reinigung	5
§ 10 Besondere Sicherheitsvorschriften	5
§ 11 Mehrweggebinde	5
§ 12 Lebensmittelvorschriften	5
§ 13 Abgaben und Beiträge	5
§ 14 Gebührenhöhe	6
§ 15 Sanktionen	6
 Anhang	 7

§ 1 Veranstalter, Festrasyon, Zuständigkeit

¹ Der Verein Maienzug Vorabend führt am Vorabend des Maienzuges in den Gassen der Altstadt in Aarau¹ (inkl. angrenzenden Gebieten) das Vorabendfest des Maienzuges durch.

² Der Vorstand des Vereines Maienzug Vorabend oder eine von ihm beauftragte Person koordiniert die Infrastrukturbauten im Festrasyon und die Umsetzung der vorgegebenen Rahmenbedingungen. Im Weiteren prüft er das durch die Betriebe vorgeschlagene Unterhaltungsangebot. Der Vorstand wird durch die Stadtpolizei Aarau unterstützt, welche verantwortlich ist für die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Festzeiten.

³ Der Vorstand des Vereins Maienzug Vorabend kann zur Koordinierung des Angebots in den einzelnen Gassen Gassenchefs ernennen.

§ 2 Teilnahmeberechtigte Betriebe

¹ Teilnahmeberechtigt sind Gastwirtschafts- und Lebensmittelbetriebe mit Lokal innerhalb des Festrayons, welche sich verpflichten, dieses Reglement sowie die Auflagen der Bewilligung des Maienzug Vorabends durch die Stadtpolizei einzuhalten (siehe separate Richtlinien für den Maienzug Vorabend der Stadtpolizei Aarau).

² An der Teilnahme interessierte Betriebe haben sich bis Ende Februar beim Vorstand des Vereins Maienzug Vorabend anzumelden. Die definitive Platzzuweisung erfolgt nach Absprache mit den Betrieben durch den Vorstand des Vereins Maienzug Vorabend oder eine von ihm beauftragte Person. Grundsätzlich erhalten die teilnehmenden Betriebe einen Platz vor ihrem Lokal. Eine Untervermietung der zugewiesenen Fläche ist nicht erlaubt.

§ 3 Dauer des Vorabendfestes

Das Vorabendfest (kurz Fest genannt) beginnt um 18:30 Uhr mit dem Zapfenstreich und endet um 02:00 Uhr. Musikdarbietungen und allfällige andere Veranstaltungen enden um 01:30 Uhr. Vor 18:30 Uhr (ausgenommen bewilligte Boulevardrestaurants und im Lokalinnern) und nach 02:00 Uhr des Festes ist es verboten, auf öffentlichem Grund und innerhalb der Lokale die Wirtetätigkeit auszuüben.

§ 4 Verkauf von alkoholischen Getränken

¹ Das Verkaufspersonal muss vom Standbetreiber/ der Standbetreiberin bezüglich des Verkaufs oder der Abgabe von alkoholischen Getränken an jugendliche Personen² informiert werden.

¹ Festrasyon wird durch Stadt bestimmt

² § 1 Abs. 2 Bst. a und b des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG, SAR 970.100) vom 25. November 1997

² Sämtliche alkoholfreien Tafelwasser³ müssen billiger angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge⁴. Das Bier darf nicht in Flaschen ausgegeben werden.

³ Die Preislisten für die Getränke können zwei Wochen vor dem Anlass Maienzug Vorabend der Stadtpolizei Aarau, Dienststelle Gewerbe zur Kontrolle eingereicht werden.

⁴ Die Plakate mit den Jugendschutzbestimmungen sind vor Festbeginn gut sichtbar in ausreichender Anzahl bei den Verkaufs- und Ausschankstellen anzubringen.

§ 5 Musikalische Darbietungen

¹ Innerhalb des Altstadtbereichs sind keine Bühnen und keine Livemusik erlaubt. Musik von DJs ist nur zulässig, wenn die DJs nicht auf einer Bühne auftreten.

² Ausserhalb des Altstadtbereichs sind nur Bühnen mit Livemusik zugelassen.

⁴ Die Auswahl der Musik erfolgt durch die Gassenchefs/ Gassenchefinnen in Absprache mit den Betrieben der jeweiligen Gassen. Der Vorstand des Vereines Maienzug Vorabend oder eine von ihm beauftragte Person prüft das musikalische Angebot.

⁵ Bei elektronisch verstärkten Live-Konzerten oder beim Abspielen von Musik ab einem Tonträger oder Tonwiedergabegerät ist die SLV⁵ zu beachten. Gemäss Bewilligung durch die Stadtpolizei gilt als Höchstwert ein gemittelter Wert von 93 bis 96 dB (A) (L_{eq}). Ab 20.00 Uhr ist dieser Wert für Live-Konzerte, ab 21 Uhr für Musik ab einem Tonträger oder Tonwiedergabegerät erlaubt.

⁶ Bis 19.00 Uhr ist im ganzen Festrasyon keine musikalische Darbietung erlaubt, weil der Umzug der Kadetten stattfindet.

⁷ Zwischen 19.00 Uhr und 21.00 Uhr ist die Lautstärke der Musik ab einem Tonträger oder Tonwiedergabegerät (ausgenommen Live-Konzerte) auf Hintergrundmusik zu beschränken.

⁸ Musikkonzept Altstadt: Pro Hauptgasse ist nur eine Musikquelle erlaubt, d.h. es darf nur 1 DJ gleichzeitig auftreten. Der Verein ist für die Einteilung in Hauptgassen zuständig. Der Verein unterstützt den für die Musik zuständigen Betreiber mit Fr. 500.- pauschal pro Hauptgasse. In den Nebengassen ist Musik möglich, aber ohne Mitfinanzierung durch den Verein.

⁹ Musikkonzept Graben / Vorstadt / Markthalle: es sind 4 bis 5 Bühnen zugelassen. In diesem Perimeter sind nur Live-Konzerte erlaubt. Die Verantwortung liegt pro Bühne bei einem Betreiber. Dieser ist dem Verein vorab bis Mitte Juni zu melden. Der Verein unterstützt den zuständigen Betreiber mit Fr. 1200.- pauschal pro Bühne.

§ 6 Festrasyon Maienzug Vorabend

Der Festrasyon richtet sich nach beiliegendem Plan (Anhang), welcher integrierter Bestandteil dieses Reglements ist.

³ Tafelwasser mit und ohne Kohlensäure, ungesüsst und gesüsst, ausgenommen sind Redbull, Energie-Drinks und Fruchtsäfte

⁴ Preisbeispiele; 3 dl Bier Fr. 4.50 und 5 dl Tafelwasser Fr. 4.50; oder 3 dl Bier Fr. 4.50, 4 dl. Bier Fr. 5.00 und 3 dl Tafelwasser Fr. 3.50

⁵ Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV; SR 814.49) vom 28. Februar 2007

§ 7 Platzzuweisung/ Infrastruktur

¹ Zur Durchführung des Festes stehen die öffentlichen Strassen, Wege, Gassen und Plätze des Festrayons gemäss § 6 zur Verfügung.

² Die Platzzuweisung an die teilnahmewilligen Betriebe erfolgt durch den Vorstand des Vereines Maienzug Vorabend oder eine von ihm beauftragte Person durch schriftliche Bewilligung mit verbindlichem Plan. Wirtet der Teilnehmer oder die Teilnehmerin nicht ausschliesslich vor seinem Lokal, so hat er die betroffenen Geschäfte resp. Anwohner und Anwohnerinnen zu orientieren und die Festvorbereitungsarbeiten mit diesen abzusprechen. Bars, Mobiliar und weitere Infrastruktur dürfen ausschliesslich auf dem zugewiesenen Platz aufgestellt werden. Die übrigen Flächen müssen frei bleiben.

³ Grundsätzlich findet das Fest unter freiem Himmel ohne Überdachung statt. Bei unsicherer oder schlechter Witterung können Überdachungsmassnahmen zugelassen werden. Offene Lebensmittel sind zu jeder Zeit mit einer geeigneten Bedeckung zu sichern.

⁴ Für das Deponieren von Infrastrukturmaterial auf öffentlichem Grund vor 08.00 Uhr (am Graben und auf dem Holzmarkt vor 14.00 Uhr) des Festtages ist ein schriftliches Gesuch bei der Stadtpolizei, Dienststelle Gewerbe, einzureichen. Die Bewilligung ist gemäss städtischem Gebührenreglement gebührenpflichtig. Wird das benötigte Infrastrukturmaterial auf der gemieteten Fläche des Boulevardrestaurants aufgestellt, ist keine Bewilligung einzuholen.

⁵ Die teilnehmenden Betriebe haben ihre WC-Anlagen für die Festbesucher und Festbesucherinnen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Betriebe, welche keine WC-Anlagen anbieten können, haben eine Gebühr für WC-Wagen gemäss § 13 zu entrichten.

⁶ Im ganzen Festrayon muss überall eine Fahrspur von 3.50 m für Notfallfahrzeuge (frei jeglicher Bauten und jeglichen Mobiliars) offengehalten werden. Es wird eine Zirkulationsspur von 5.50 m Breite angestrebt.

⁷ Der zeitliche Ablauf für den Aufbau der Festinfrastruktur sieht wie folgt aus:

14.00 Uhr Letzte Fahrt der Busse durch die Metzgergasse und Rathausgasse

ab 14.00 Uhr Aufbau der Infrastrukturbauten (die Fahrbahnen müssen für die Zulieferer frei bleiben). Die Fussgänger und Fussgängerinnen müssen gefahrlos passieren können.

Ab 17.30 Uhr: Abnahme der Infrastrukturbauten durch den Vorstand des Vereines Maienzug Vorabend oder eine von ihm beauftragte Person

18.30 Uhr Zapfenstreich, Beginn Festbetrieb

⁸ Die Infrastrukturbauten sind sofort nach dem Fest abzubauen, sodass sämtliche öffentlichen Flächen am Maienzugtag um 04.00 Uhr geräumt und die Einrichtungen (Mobiliar, Fahrzeuge, Anhänger, etc.) bis spätestens 04.30 Uhr weggeführt sind. Allfällige Ausnahmen müssen vorgängig von der Stadtpolizei schriftlich bewilligt werden. Nicht abgeführte Einrichtungen werden auf Kosten des Standbetreibers oder der Standbetreiberin ab 04.30 Uhr weggeräumt.

§ 8 Ver- und Entsorgung im Festrayon

¹ Die Versorgung der Betriebe im Festrayon muss bis 18.00 Uhr abgeschlossen sein.

² Allfällige Materialablagerungen müssen gegenüber dem Verkehr mit Schranken und gegenüber Fussgängern oder Fussgängerinnen abgesichert sein. Für die Entsorgung (nur Kehricht, kein Frittieröl) stehen vom Veranstalter / von der Veranstalterin gestellte

verschliessbare Mulden zur Verfügung. Jeder Betrieb ist für ausreichende Entsorgungsbehälter, die regelmässig zu leeren sind, besorgt. Diese sind vor und hinter dem Stand zu plazieren. Eine gute Abfallbewirtschaftung ist wichtig! Es werden genügend Behälter zur Verfügung gestellt.

§ 9 Reinigung

¹ Jeder teilnehmende Betrieb ist für die Reinigung (besenrein) des ihm zugewiesenen Platzes sofort nach dem Fest besorgt. Um 04.00 Uhr muss die Reinigung abgeschlossen sein. Die Flächen müssen frei sein. Es darf kein Material mehr deponiert sein.

² Die Reinigung der übrigen Flächen erfolgt durch das Stadtbauamt.

§ 10 Besondere Sicherheitsvorschriften

¹ Wer Infrastrukturgeräte aller Art mit Flüssiggas betreibt, muss im Voraus die Instruktion «Sicherer Umgang mit Flüssiggas» besuchen oder ein entsprechendes Zertifikat vorweisen können. Die verantwortliche Person mit der verlangten Ausbildung muss während der aktiven Festzeit vor Ort anwesend sein.

² Im Bereich von Koch- und Grillgeräten ist ein Handfeuerlöschgerät oder eine Löschdecke bereit zu stellen. Der Bodenbereich unter den Geräten ist grosszügig abzudecken. Die Abdeckung muss dem Rande entlang auf den Boden geklebt werden (Stolpergefahr).

³ Beim Aufbau jeglicher Dekoration dürfen nur schwer brennbare Materialien verwendet werden.

⁴ Weisungen des Vorstands des Vereines Maienzug Vorabend oder einer von ihm beauftragten Person und der Polizeiorgane sind jederzeit vorbehalten und sofort zu befolgen.

§ 11 Mehrweggebinde

Von Seiten der Stadt gilt für Getränke eine Pflicht zur Verwendung von Mehrweggebinden mit Depot. Es sind deshalb ausschliesslich die offiziellen Mehrwegbecher mit Depot sowie PET- und Aludosen mit Depot und Jeton für den Verkauf von Getränken erlaubt. Gebinde aus Glas sind aus Sicherheitsgründen verboten.

Der Verein stellt den Betrieben das detaillierte Konzept vor dem Vorabendfest zu.

§ 12 Lebensmittelvorschriften

Die lebensmittelpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Leichtverderbliche Lebensmittel müssen gekühlt gelagert werden. Die Preisanschreibpflicht, die Jugendschutzbestimmungen und die Bestimmungen des GGG gelten sinngemäss.

§ 13 Abgaben und Beiträge

¹ Die teilnehmenden Betriebe haben bei Erhalt der Bewilligung gemäss § 2 folgende Abgaben und Beiträge zu bezahlen (Inkasso durch den Vorstand des Vereines Maienzug

Vorabend oder eine von ihm beauftragte Person, durch Überweisung des Gebührenbeitrages).

² In den Pauschalbeiträgen sind alle Aufwendungen für die Organisation des Festes durch den Verein Maienzug Vorabend enthalten.

§ 14 Gebührenhöhe

¹ Für jeden teilnehmenden Betrieb wird ein pauschaler Tarif abhängig von der beanspruchten Fläche (Bar/ Essstand/ Ausschankbereich) erhoben.

Diese Tarife werden von allen teilnehmenden Betrieben erhoben:

Preise mit eigenem WC

A Fläche (< 25m²) Fr. 385.00

B Fläche (25-60m²) Fr. 660.00

C Fläche (60-90m²) Fr. 880.00

D Fläche (90-120m²) Fr. 1100.00

E Fläche (190m²) Fr. 1540.00

F Fläche (290m²) Fr. 1980.00

G Markthalle Fr. 2860.00

ohne eigenes WC

A1 Fläche (< 25m²) Fr. 660.00

B1 Fläche (25-60m²) Fr. 1100.00

C1 Fläche (60-90m²) Fr. 1320.00

D1 Fläche (90-120m²) Fr. 1540.00

E1 Fläche (190m²) Fr. 2090.00

F1 Fläche (290m²) Fr. 2530.00

G1 Markthalle Fr. 3410.00

² Der Vorstand kann in Einzelfällen Sondergebühren erheben.

§ 15 Sanktionen

Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement kann der Vorstand des Vereines Maienzug Vorabend den Betrieb im Folgejahr von der Teilnahme ausschliessen. Bussen, die der Verein erhält, weil sich ein Betrieb nicht an das Reglement gehalten hat, werden dem fehlbaren Betrieb zusätzlich einer Administrationsgebühr von 20% weiterverrechnet.

Das vorliegende Reglement gilt für das Jahr 2022. Es kann vom Vorstand des Vereines Maienzug Vorabend jederzeit angepasst werden.

Aarau, 30. Mai 2022

Der Verein Maienzug Vorabend

Der Präsident

Matthias Seifritz

Anhang

Plan Perimeter Innenstadt und Viehmarktplatz (PDF)

Dieser Plan ist integrierter Bestandteil des Reglements Maienzug Vorabend, siehe § 6

Konzept Mehrwegbecher (PDF)

Dieses Konzept wird in Abstimmung mit dem Lieferant und der Stadt Aarau asap veröffentlicht. Teilnehmende werden zu gegebenem Zeitpunkt informiert.